

Preise von 20 Mk. für das Stück mit Zubehör abgeben. Die Apparate sind auf das sauberste gearbeitet und vollständig vernickelt. Wird anstatt der Schmirgelscheibe eine aus Karborundum gewünscht (die ich ausschliesslich benutze), so stellt sich der Preis auf 21 Mk. Adolf Koch, Halle a. S., Poststrasse 1.

Zweckmässige Befestigung des Zifferblattes bei Amerikaner-Weckern. Schon lange habe ich mich über die Befestigung der Zifferblätter bei den Amerikaner-Weckern geärgert. Gestern nun hatte ich wieder Gelegenheit, einige Wecker zu reparieren, wobei sich mir wiederum die unpraktische Befestigung der Zifferblätter durch zwei eiserne Stifte augenfällig machte. Diese Befestigungsart liess sich rechtfertigen, solange die Papierzifferblätter auf Zinkscheiben aufgeklebt waren und dicke, eiserne Gussringe noch verwendet wurden. Die jetzt durchweg in Aufnahme gekommenen dünnen Papierzifferblätter sind bei der bisher beliebten Befestigungsart gar nicht ohne Beschädigung abzunehmen. Man vergegenwärtige sich, dass sehr oft die Drahtstifte in das Papierzifferblatt eingerostet und meist auch so dick sind, dass ein Zurückbiegen derselben zwecks Abnahme des Blattes dieses stark beschädigen muss. Selbst wenn man den Stift abkneift, wird das Blatt die Spuren dieser Manipulation an sich tragen. Hier würden ein paar Musterklammern von Messing, ungleich bessere Dienste tun. In entsprechender Grösse in Tausenden hergestellt, würde diese Neuerung die Fabrikation weder verteuern, noch sonst irgendwelche Aenderungen notwendig machen. Könnte man sich gar entschliessen, drei Klammern für ein Blatt anzubringen, so müsste dasselbe unverrückbar festsitzen.

Ich hoffe, dass es nur dieser Anregung bedarf, diese zweckmässige Neuerung einzuführen, nachdem mein einmal früher gemachter Vorschlag, Schrauben statt der Stifte zu verwenden, nicht Eingang gefunden hat. E. Mühe.

Finissen der Verjährung.

Von Rechtsanwalt Dr. jur. A.

[Nachdruck, auch teilweise verboten.]

Was verjährt? — Wie bewahrt man seinen Anspruch vor der drohenden Verjährung? — Feinheiten des Gesetzes. — Umwandlung in Darlehensschuld. — Verlängerung der Verjährungsfrist durch Vereinbarung gesetzlich ausgeschlossen.

Am 31. Dezember 1908 verjähren die meisten Forderungsrechte des täglichen Verkehrs, die aus dem Jahre 1906 und aus früherer Zeit stammen. So verjähren insbesondere die Ansprüche der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker für Lieferung von Waren, Ausführung von Arbeiten und Besorgung fremder Geschäfte, es verjähren die Ansprüche wegen Fracht, Fahrgeld, Fuhr- und Botenlohn, die Ansprüche der Wirte für Gewährung von Wohnung und Kost, die Ansprüche der Angestellten wegen ihres Gehaltes oder Lohnes, der Lehrer, Aerzte, Rechtsanwälte wegen ihrer Honorare usw.

So entsteht im Dezember oft die Frage: „Was tun, um den Anspruch der drohenden Verjährung zu entziehen?“ Das Gesetz gibt direkt an die Hand die Erhebung der Klage oder die Zustellung des Zahlungsbefehls. Diese Mittel sind jedoch grob und kostspielig, darum ist es von sehr erheblichem praktischen Interesse, in die Feinheiten des Gesetzes hineinzuleuchten und andere Mittel aufzusuchen. Das mag im folgenden geschehen, in zwangloser Folge und ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

Nicht alle Rechtsgeschäfte unterliegen kurzer Verjährung, das Darlehen z. B. hat eine 30jährige Verjährungsfrist. Ferner sieht § 607, Abs. 2, des Bürgerlichen Gesetzbuches vor, dass jede Geldschuld durch Vereinbarung der Parteien in eine Darlehensschuld umgewandelt werden kann. Dieser Rechtssatz gibt ein sehr bequemes Mittel an die Hand, die Verjährung abzuwenden. Hat beispielsweise ein Kaufmann einen säumigen Kunden, den er nicht durch Klageerhebung verlieren möchte, so kann er den Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises dadurch der Verjährung entziehen, dass er mit dem Schuldner vereinbart, dieser solle den Kaufpreis von nun an als Darlehen schulden. Darauf wird der

Schuldner in aller Regel anstandslos eingehen. Der Vertrag wird am besten schriftlich abgeschlossen — in den meisten Fällen würde er ungültig sein, wenn nicht wenigstens die Anerkennungs-erklärung des Schuldners schriftlich erteilt ist —, etwa in der Form: „X. vereinbart mit J., dass J. von heute ab die 450 Mk., die er als Kaufpreis schuldet, als Darlehen schuldet, mit 5 Proz. verzinst und auf Kündigung ohne Kündigungsfrist zurückzuerstatten sich verpflichtet.“ Hierbei ist zu bemerken, dass die Rechtsform des Darlehens gewisse Schwierigkeiten bietet, die ins Auge gefasst und durch Vereinbarung, wie oben geschehen, beseitigt werden müssen. Zinsen schuldet nämlich der Darlehenssucher nur, wenn sie vereinbart waren; es müssen also Zinsen vereinbart werden. Ferner braucht das Darlehen erst auf Kündigung nach dem Ablauf der Kündigungsfrist zurückgezahlt zu werden. Die gesetzliche Kündigungsfrist ist drei Monate und bei Darlehen bis zu 300 Mk. ein Monat. Will der Gläubiger soviel Ausstand nicht gewähren, so muss er die Kündigungsfrist anders vereinbaren oder durch Vereinbarung ausschliessen.

Ein anderes Mittel von freilich nicht so weittragender Kraft ist die Stundung. Solange nämlich die Schuld gestundet ist, ist die Verjährung gehemmt. Denn es wäre offenbar unbillig, dass der Schuldner aus dem Entgegenkommen des Gläubigers Rechte herleiten wollte. Gewährt also ein Gläubiger seinem Schuldner kurz vor Ablauf der Verjährungsfrist Stundung, so wird die Stundungsfrist nicht mit in die Verjährungszeit eingerechnet, der Gläubiger gewinnt also Zeit, eine Klage noch nach Ablauf der ursprünglichen Verjährungsfrist einzureichen.

Während die Stundung die Verjährung nur hemmt, führen andere Rechtsvorgänge eine Unterbrechung der Verjährung herbei. Der Unterschied ist der, dass bei der Unterbrechung die bis dahin verstrichene Zeit nicht in Betracht kommt und eine neue Verjährung erst nach Beendigung der Unterbrechung beginnen kann, während bei der Hemmung die bis dahin verstrichene Zeit angerechnet und nach Beseitigung der Hemmung fortgesetzt wird. Die Unterbrechung wird natürlich durch Klageerhebung herbeigeführt, aber wir suchen sanftere und minder kostspielige Mittel. Solche sind Anerkenntnis in irgendwelcher Form, insbesondere durch eine Abschlagszahlung, Zinszahlung oder Sicherheitsleistung. Der Gläubiger veranlasse also den Schuldner, falls er dies vermag, eine beliebig geringe Summe, und wäre es nur ein einziger Pfennig, auf seine Schuld abzubezahlen, ein Pfand zu bestellen (wäre es auch noch so wenig wertvoll), Zinsen zu bezahlen oder wenigstens zu versprechen. Alle diese Rechtstatsachen unterbrechen die Verjährung.

Sieht man zu, wie reiche und einfache Mittel unser Gesetz gewährt — das allereinfachste: Verlängerung der Verjährungsfrist durch Vereinbarung ist allerdings ausdrücklich durch § 225 des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgeschlossen, und vor ihm muss deshalb gewarnt werden! — so muss man sich darüber wundern, dass die Verjährungsperiode noch so oft vorkommt, wie dies der Fall ist. Der Gesetzgeber bedarf der Verjährung, denn sonst würde jedem von uns täglich zugemutet werden können, zu beweisen, dass tägliche Gebrauchsgegenstände, die sein Grossvater und Erblasser vor 70 Jahren gekauft, bezahlt worden seien — eine offenbar ganz unmögliche Konsequenz. Aber der Gesetzgeber will den Gläubiger, der sich um seine Sache kümmert, nicht schädigen. Kümmern muss sich aber freilich der Gläubiger, sonst erwächst dem Gegner die Einrede der Verjährung.

Ein Besuch der Uhrenfabrik Schaffhausen¹⁾.

[Nachdruck verboten.]

„Wie die Einschnitte für die Ankerpaletten gemacht werden?“ Fragesteller wünscht jedenfalls zu wissen, nicht wie dies im Einzelfalle gemacht werden kann, sondern wie es bei der Fabrikation bewerkstelligt wird; ich bin zufällig in der Lage, dies genau zu erklären.

Vor meiner Reise nach Württemberg und der Schweiz im August d. Js. hatte ich schriftlich um die Erlaubnis einer Be-

1) Zugleich Beantwortung der Frage 1678.